



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Einleitung einer Betreuung für eine Arztrechnung

Eine Ärztin, ein Arzt oder ein Spital dürfen Daten zur Einleitung einer Betreuung gegen eine Patientin oder einen Patienten nur an das Betreibungsamt weitergeben, wenn die Patientin respektive der Patient eingewilligt oder die Gesundheitsdirektion die Ärztin oder den Arzt vom Arztgeheimnis entbunden hat.

Die Ärztin respektive der Arzt untersteht dem Berufsgeheimnis (auch Arztgeheimnis oder Patientengeheimnis genannt) gemäss Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB, [SR 311.0](#)). Sie oder er darf ein Geheimnis nur offenbaren, wenn eine Einwilligung der Patientin respektive des Patienten oder eine Entbindung durch die Aufsichtsbehörde vorliegt (Art. 321 Ziff. 2 StGB) oder wenn eine Rechtsgrundlage eine Zeugnis- oder Auskunftspflicht vorsieht (Art. 321 Ziff. 3 StGB).

Bereits die Tatsache des Bestehens einer Arzt-Patientenbeziehung ist durch das Berufsgeheimnis geschützt. Insbesondere bei spezialärztlichen Behandlungen kann diese Beziehung bereits sehr sensitive Daten enthalten (beispielsweise im Fall der Behandlung bei einer Psychiaterin oder einem Psychiater). Für die Offenbarung des Berufsgeheimnisses gegenüber dem Betreibungsamt bei der Einleitung einer Betreuung besteht keine gesetzliche Grundlage. Deshalb benötigt die Ärztin respektive der Arzt eine Einwilligung der betroffenen Person oder einer Entbindung von der Schweigepflicht durch die Aufsichtsbehörde, im Kanton Zürich die Gesundheitsdirektion (§ 15 Abs. 2 Gesundheitsgesetz, GesG, [LS 810.1](#); [Formular Entbindung Berufsgeheimnis für Inkasso](#)).

V 1.3 / September 2023